

Long Term Services Agreement
über die Erbringung von
Wartungs- und Instandhaltungsleistungen für Radialverdichter der Gas-
speicherbetriebe der SEFE Storage GmbH

zwischen

SEFE Storage GmbH

Karthäuserstr. 4
34117 Kassel

- nachfolgend „SEFE Storage“ oder „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

dem in dem Zuschlagsschreiben genannten Bieter

- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand und Allgemeines	3
2.	Vertragsbestandteile	4
II.	Vergabe von Einzelaufträgen	5
3.	Arten der Vergabe von Einzelaufträgen	5
4.	Vergabe von Einzelaufträgen für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen	6
5.	Rechtsnatur der Einzelaufträge.....	7
III.	Leistungsbezogene Regelungen	7
6.	Allgemeine leistungsbezogene Regelungen	7
7.	Rechtlicher Rahmen der Leistungserbringung	9
8.	Weisungen des AG	9
9.	Änderungsrecht des AG	10
10.	Mitwirkung des AG	11
11.	Termine und Fristen	12
12.	Abnahme.....	12
13.	Leistungsergebnisse.....	13
14.	Aufbewahrungs-, Herausgabe- bzw. Vernichtungspflichten.....	14
IV.	Vergütung des AN.....	15
15.	Vergütung	15
16.	Liefer- und Zahlungsbedingungen	17
17.	Sicherheiten	18
V.	Allgemeine Vertragspflichten	18
18.	Kontaktpersonen.....	18
19.	Unterauftragnehmer.....	19
20.	Einsatz von Personal in sicherheitskritischen Bereichen (KRITIS).....	20
21.	Tariftreuepflichten nach dem Bundestariftreuegesetz.....	22
22.	Informationspflichten des AN	23
23.	Vertraulichkeit.....	24
24.	Interessenkonflikte	24
25.	Exportkontrolle und Sanktionen.....	25
26.	Mängelansprüche und Haftung.....	26
27.	Vertragsstrafen	27
28.	Versicherung.....	28
VI.	Laufzeit und Beendigung	29
29.	Laufzeit und Kündigung des LTSA	29
30.	Laufzeit und Kündigung eines Einzelauftrages.....	30

31.	Pflichten bei Beendigung des Vertrags	31
VII.	Sonstiges.....	32
32.	Abtretung und Verpfändung.....	32
33.	Verzicht des AG auf Rechtspositionen.....	32
34.	Sprache	32
35.	Form von Änderungen und Ergänzungen.....	32
36.	Textform	32
37.	Rechtswahl	32
38.	Gerichtsstand	32
39.	Salvatorische Klausel	32

Präambel

SEFE Storage hat ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines Long Term Services Agreements (nachfolgend “LTSA” genannt) für die Erbringung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen für Radialverdichter ihrer Gasspeicherbetriebe Jemgum und Rehden durchgeführt. Der AN hat an diesem Vergabeverfahren teilgenommen und wurde auf Grundlage seines finalen Angebots als AN ausgewählt. Der AN ist daher Partei dieses LTSA.

I. Allgemeine Regelungen

1. Vertragsgegenstand und Allgemeines

- (1) Dieses LTSA regelt die Erteilung von Einzelaufträgen durch den AG an den AN unter diesem LTSA und die wesentlichen Bedingungen dieser Einzelaufträge.
- (2) Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen werden in dem Leistungsverzeichnis zu diesem LTSA (**Anlage 1**) sowie in den Leistungsverzeichnissen zu den jeweiligen Einzelaufträgen geregelt.
- (3) Dieses LTSA begründet keinen Anspruch des AN auf Zahlung einer Vergütung oder auf Exklusivität. Zur Klarstellung: Ein Vergütungsanspruch des AN kann sich nur aus einem ihm erteilten Einzelauftrag ergeben.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Für sämtliche Vertragsleistungen gelten die folgenden Vertragsbestandteile, jeweils einschließlich ihrer Anlagen und/oder Anhänge:
 - a) dieses LTSA,
 - b) falls der AG an den AN einen oder mehrere Einzelaufträge vergeben hat: das Leistungsverzeichnis zu dem jeweiligen Einzelauftrag und sonstige Unterlagen, die der AG dem jeweiligen Einzelauftrag zu Grunde gelegt hat,
 - c) das Leistungsverzeichnis zu diesem LTSA (**Anlage 1**),
 - d) die Richtlinie Technische Dokumentation (Anforderungen an Lieferanten) (**Anlage 2**),
 - e) Generelle Anforderungen an administrative Dienstleistungen (**Anlage 3**),
 - f) Allgemeine Anforderungen zur Informationssicherheit an Lieferanten der SEFE STORAGE GmbH (**Anlage 4**),
 - g) Datenschutzinformation für Geschäftspartner (**Anlage 5**),
 - h) Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 6**),
 - i) HSSE Vorschriften (**Anlage 7**),
 - j) Verhaltenskodex für Lieferanten der SEFE (**Anlage 8**),
 - k) falls der AG an den AN einen oder mehrere Einzelaufträge vergeben hat: die weiteren Teile des Angebots des AN zu dem jeweiligen Einzelauftrag, soweit der AG diese im Rahmen der Angebotsaufforderung erbeten hat,
 - l) die weiteren Teile des finalen Angebots des AN zu diesem LTSA, soweit der AG diese im Rahmen der Angebotsaufforderung erbeten hat.(zusammen der „**Vertrag**“).
- (2) Die Vertragsbestandteile gelten in der unter Abs. 1 dargestellten Reihenfolge. Widersprechen sich Vertragsbestandteile, gehen die Regelungen des in Abs. 1 jeweils zuerst genannten Vertragsbestandteils denen der nachfolgend genannten Vertragsbestandteile vor.
- (3) Widersprechen sich die Regelungen eines Vertragsbestandteils und seiner Anlage(n) und/oder seiner Anhänge, gehen die Regelungen des Vertragsbestandteils vor, es sei denn, die Anlage und/oder der Anhang enthält eine ausdrückliche Abweichung von einer konkret bezeichneten Bestimmung des Vertragsbestandteils. Abs. 3 gilt für Anlagen zu Anlagen und/oder Anlagen zu Anhängen entsprechend.
- (4) Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN. Zur Klarstellung: Die Annahme von Leistungen oder der Ausgleich von Rechnungen des

AN stellt, auch wenn diese vorbehaltlos erfolgt, keine Annahme von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

- (5) Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

II. Vergabe von Einzelaufträgen

3. Arten der Vergabe von Einzelaufträgen

- (1) Der AG vergibt Einzelaufträge unter diesem LTSA durch Erteilen von:

- a) jährlichen Abrufbestellungen, jeweils für die Standorte Rehden und Jemgum getrennt. Die jährlichen Abrufbestellungen umfassen die Bereitstellung einer Hotline, einer Rufbereitschaft einschließlich Reaktionszeiten sowie die Durchführung der jährlichen Wartungsmaßnahmen gemäß Wartungslevel 1 an den zehn Verdichtern. Der Leistungsumfang ergibt sich im Wesentlichen aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**).

Sollte der AG während der Laufzeit dieses LTSA einen oder mehrere Verdichter vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb nehmen, ist der AG nicht verpflichtet, die Durchführung der jährlichen Wartungsmaßnahmen gemäß Wartungslevel 1 für die hiervon betroffenen Verdichter beim AN abzurufen oder zu beauftragen. Ein Anspruch des AN auf Beauftragung, Vergütung oder sonstigen Ausgleich hinsichtlich der entfallenden Wartungsmaßnahmen gemäß Wartungslevel 1 besteht insoweit nicht.

- b) Einzelaufträgen für geplante Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungslevel 2 und Wartungslevel 3) (im Sinne des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**)).
- c) Einzelaufträgen für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen (im Sinne des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**)).
- (2) Zur Klarstellung: Aufgrund des im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) beschriebenen zustandsorientierten Wartungskonzepts obliegt dem AG die Festlegung des Leistungsumfangs der jeweils erforderlichen geplanten und ungeplanten Instandhaltungsmaßnahmen je Verdichter.

Dieses LTSA begründet keine Verpflichtung des AG zur Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Abs. 1b) und 1c) sowie keine Mindestabnahmepflicht. Die Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt ausschließlich nach dem Bedarf und nach freiem Ermessen des AG. Der AN hat keinen Anspruch auf die Erteilung eines bestimmten Auftragsvolumens, einer Mindestanzahl von Einzelaufträgen oder Exklusivität.

- (3) Der AG wird die jährlichen Abrufbestellungen nach Abs. 1a) voraussichtlich jeweils im Laufe des Januars eines jeden Kalenderjahres während der Laufzeit dieses LTSA erteilen. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen gemäß der jährlichen Abrufbestellungen nach Abs. 1a) zu erbringen.
- (4) Einzelaufträge für geplante Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Abs. 1b) werden wie folgt vergeben: Im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungsgespräche gemäß Klausel 4 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) werden zwischen dem AG und dem AN die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen abgestimmt. Zeitnah nach dem jeweiligen Abstimmungsgespräch wird der AG die abgestimmten Instandhaltungsmaßnahmen beim AN auf Basis der Preise, die im finalen Angebot (Preisblätter 1 und 2) des AN enthalten sind und diesem LTSA zugrunde liegen, beauftragen. Der AN ist verpflichtet, die abgestimmten und beauftragten Leistungen jeweils vertragsgemäß auszuführen.
- (5) Einzelaufträge für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Abs. 1c) werden gemäß Ziffer 4 vergeben.

4. Vergabe von Einzelaufträgen für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen

- (1) Für den Fall, dass der AG einen Einzelauftrag für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3 Abs. 1c) vergibt, fordert er den AN zur Abgabe eines Angebots für den Einzelauftrag auf.
- (2) Der AG teilt dem AN in der Angebotsaufforderung die Anforderungen an sein Angebot für den Einzelauftrag mit. Bei Bedarf stellt der AG dem AN ein konkretisiertes Leistungsverzeichnis und weitere Bedingungen für den Einzelauftrag zur Verfügung. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt in Textform.
- (3) Die Abgabe eines Angebots ist für den AN verpflichtend. Das Angebot des AN muss alle vom AG geforderten Unterlagen, Angaben und Erklärungen enthalten.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Angaben in der Angebotsaufforderung darf ein Angebot des AN für den Abschluss eines Einzelauftrags keine höheren Preise enthalten als die, die im finalen Angebot (Preisblätter 1 und 2) des Auftragnehmers enthalten sind und diesem LTSA zugrunde liegen. Dieser Abs. 4 berührt nicht die Möglichkeit zur Vereinbarung alternativer Vergütungssysteme gemäß Ziffer 15 Abs. 3.
- (5) Der AG ist berechtigt, mit dem AN in Verhandlungen über das Angebot einzutreten und ihn zur Abgabe überarbeiteter Angebote aufzufordern.
- (6) Der AG ist berechtigt, jederzeit vor Erteilung des Einzelauftrages (i) dessen Vergabe ganz oder teilweise abubrechen oder (ii) die Angebotsaufforderung und weitere der Vergabe eines Einzelauftrags zugrunde liegenden Unterlagen anzupassen.

- (7) Ein Einzelauftrag wird mit Erteilung des Zuschlags auf das Angebot des AN für den Einzelauftrag durch den AG geschlossen. Einzelaufträge unterliegen den Bedingungen gemäß Ziffer 2 dieses LTSA.

5. Rechtsnatur der Einzelaufträge

Der jeweilige Vertragstyp des Einzelauftrags ergibt sich aus den unter diesem zu erbringenden Leistungen.

III. Leistungsbezogene Regelungen

6. Allgemeine leistungsbezogene Regelungen

- (1) Der AN hat alle Leistungen gemäß diesem Vertrag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Weisungen gemäß Ziffer 8 und Änderungen gemäß Ziffer 9, eigenverantwortlich und selbständig zu erbringen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu erbringen, die im Vertrag zwar nicht ausdrücklich genannt sind, die aber üblicherweise Bestandteil der unter dem jeweiligen Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen sind, und die für die bestimmungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.
- (3) Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die im Rahmen der Eignungsprüfung des Vergabeverfahrens vorgelegten technischen Zertifikate und Nachweise während der gesamten Laufzeit dieses LTSA gültig sind und die für deren Erteilung und Aufrechterhaltung erforderlichen Voraussetzungen jederzeit vorliegen. Der AN hat den AG unverzüglich über den Wegfall, die Einschränkung oder eine sonstige Änderung der Gültigkeit der Zertifikate und Nachweise sowie der zugrunde liegenden Voraussetzungen zu informieren.
- (4) Der AN ist im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie der regelmäßigen Abstimmungsgespräche gemäß Klausel 4 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) verpflichtet, dem AG erkennbare Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebssicherheit, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der gewarteten bzw. zu wartenden Radialerichter mitzuteilen.

Der AN ist berechtigt, dem AG hierzu technische Vorschläge, insbesondere hinsichtlich Optimierungen, Nachrüstungen, Anpassungen oder vorbeugender Maßnahmen, zu unterbreiten. Die Prüfung, Bewertung und Entscheidung über die Umsetzung dieser Vorschläge obliegt ausschließlich dem AG. Die Durchführung von Verbesserungs-, Änderungs-, Erweiterungs- oder sonstigen Optimierungsmaßnahmen ist nicht Bestandteil dieses LTSA und darf durch den AN nur nach vorheriger ausdrücklicher Beauftragung durch den AG erfolgen. Aus der Unterbreitung von Vorschlägen entsteht

weder eine Verpflichtung des AG zur Umsetzung noch ein Anspruch des AN auf Beauftragung.

Eine Vergütung für Leistungen, die über den vereinbarten Umfang der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen hinausgehen, erfolgt ausschließlich nach gesonderter Beauftragung durch den AG und zu den zwischen den Parteien vereinbarten Konditionen.

- (5) Der AN stellt mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die von ihm zur Ausführung der Leistungen eingesetzten Personen, die für Leistungen unter diesem Vertrag maßgeblichen Regelungen einhalten.
- (6) Der AN setzt zur Erbringung der Leistungen nur solche Personen ein, die über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit, insbesondere die im Rahmen der Eignungsprüfung des Vergabeverfahrens dargelegten Personalqualifikation sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nach Ziffer 20, verfügen. Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 20 ist der AG berechtigt, vom AN den Austausch von eingesetzten Personen zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) Verstößen gegen Sicherheits-, Vertraulichkeits- oder Arbeitsschutzvorschriften,
 - b) fehlender fachlicher oder persönlicher Eignung,
 - c) Störungen des Betriebsablaufs oder nachhaltiger Beeinträchtigung der Zusammenarbeit mit Personal des AG,
 - d) sonstigen begründeten Sicherheitsbedenken.

Der AN wird in diesem Fall unverzüglich eine geeignete Ersatzperson stellen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der AN.

- (7) Da die eingesetzten Personen in die organisatorischen Abläufe der Speicherbetriebe eingearbeitet sein müssen, wird sich der AN nach besten Kräften bemühen, die eingesetzten Personen während der Laufzeit des LTSA nicht auszutauschen. Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Jeder Austausch eingesetzter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform, sofern nicht ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) Krankheit oder sonstigem Ausfall der eingesetzten Person,
 - b) Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

- c) internen organisatorischen Maßnahmen des AN, sofern die Vertragsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

Der AG darf die Zustimmung nach Satz 2 nur aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn die vorgesehene Ersatzperson nicht über die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit verfügt oder einer der in Absatz 4 genannten Gründe vorliegt.

7. Rechtlicher Rahmen der Leistungserbringung

- (1) Der AN hat bei der Erbringung der Leistungen die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, soweit diese für die dem jeweiligen Einzelauftrag unterfallenden Leistungen relevant sind:
 - a) sämtliches einschlägiges geltendes Recht, insbesondere Gesetze, Verordnungen und öffentlich verfügbare behördliche Vorschriften (bspw. Richtlinien, Erlasse, Rundschreiben),
 - b) im Rahmen des Betriebspläne erteilte behördliche Genehmigungen und sonstige behördliche und gutachterliche Vorgaben sowie Vorgaben aus Förderbescheiden oder -vereinbarungen, jeweils, soweit sie dem AN bekannt gemacht wurden, und
 - c) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die EN- und DIN-Vorschriften (vorrangig die Eurocodes), TÜV-Vorschriften, Regelwerke des VGB Power, VDE, VDI, DVGW, AGFW und vergleichbarer Institutionen und Verbände sowie Hersteller-vorgaben/-hinweise (Letztere nur, soweit sie dem AN bekannt gemacht wurden) (zusammen „*technische Regelwerke*“).
- (2) Eventuelle unvermeidbare Abweichungen von den in Absatz 1 aufgeführten Vorgaben sind dem AG vorab schriftlich vom AN anzuzeigen und bedürfen einer Abstimmung mit dem AG.

8. Weisungen des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, dem AN bei der Ausführung der Vertragsleistungen Weisungen zu erteilen.
- (2) Der AG teilt dem AN die zur Erteilung von Weisungen berechtigten Personen in Textform mit. Der AN ist nicht berechtigt, etwaige Weisungen von anderen Personen des AG auszuführen.
- (3) Der AN hat den AG unverzüglich und vor Umsetzung einer Weisung darüber zu informieren, wenn die Umsetzung der Weisung – entweder einzeln oder gemeinsam –

- a) nicht sachgerecht ist, insbesondere wenn diese die ordnungsgemäße und/oder termin-/fristgerechte Leistungserbringung gefährdet,
- b) erhebliche Schwierigkeiten bereitet,
- c) mit einem Aufwand verbunden ist, der den vom AG erwarteten Aufwand übersteigt und/oder im Vergleich mit den Vorteilen der Weisung nicht verhältnismäßig ist.

Der AN hat dem AG in den in Satz 1 genannten Fällen vor der Umsetzung der Weisung die Prüfung gegebenenfalls Korrektur zu ermöglichen.

- (4) Ist die Weisung nicht ohne gesonderte Vergütung umzusetzen, wird Mehraufwand aufgrund der Weisung nach den dafür im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags vereinbarten Sätzen vergütet. Der AN hat den AG unverzüglich und vor Umsetzung einer Weisung darüber zu informieren, wenn nach seiner Auffassung durch die Umsetzung einer Weisung Mehraufwand entsteht, der vom AG gesondert zu vergüten ist. Eine Vergütung des Mehraufwands kann der AN nur verlangen, wenn die vom AG gemäß Abs. 2 genannten Personen dieser in Textform zugestimmt haben.
- (5) Zur Klarstellung: Der AG erteilt etwaige Weisungen ausschließlich an den AN und nicht an die vom ihm zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter.

9. Änderungsrecht des AG

- (1) Der AG hat das Recht, Änderungen dieses Vertrages, insbesondere der Anforderungen an die Leistung und des geschätzten Auftragsvolumens, zu verlangen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:
 - a) in etwaigen in einem Einzelauftrag geregelten Fällen,
 - b) bei einer Änderung des einschlägigen geltenden Rechts, von behördlichen oder gutachterlichen Vorgaben sowie technischen Regelwerken, einschließlich Maßnahmen, die einvernehmlich zur Vermeidung geänderter behördlicher oder gutachterlicher Vorgaben vereinbart werden,
 - c) bei einer Erhöhung des geschätzten Auftragsvolumens: wenn diese erforderlich ist, damit die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
- (2) Der AG hat dem AN das Änderungsverlangen in Textform mitzuteilen. Der AN hat diesem unverzüglich in Textform zuzustimmen, es sei denn, die Änderung ist für ihn unzumutbar und/oder liegt außerhalb seiner Leistungsfähigkeit.
- (3) Werden durch die Änderung der AG die Grundlagen der Vergütung für die ursprüngliche Vertragsleistung nicht nur unwesentlich geändert, so werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung für die betroffenen Vertragsleistungen unter

Berücksichtigung der Mehr- und/oder Minderkosten nach der Vergütungsstruktur und den Kalkulationsgrundlagen des Vertrages vereinbaren.

- (4) Der AN hat den AG unverzüglich, spätestens mit Erteilung seiner Zustimmung, darüber zu informieren, wenn er aufgrund des Änderungsverlangens des AG eine Anpassung der Vergütung beansprucht. In diesem Fall hat der AN dem AG seine Mehr- und/oder Minderkosten aufgrund der Änderung im Einklang mit der Vergütungsstruktur des Vertrages konkret darzulegen. Verlangt der AG eine erhebliche Änderung des Vertrags und ist die Vergütungsstruktur des Vertrags nicht mehr angemessen, werden die Parteien eine anderweitige Anpassung der Vergütung vereinbaren. Jede Anpassung der Vergütung wird nur wirksam, wenn der AG dieser in Textform zugestimmt hat.
- (5) Gesetzliche Änderungs- und Anpassungsrechte bleiben von dieser Ziffer 9 unberührt. Zur Klarstellung: Konkretisierungen der Leistungen, insbesondere durch Weisung nach Ziffer 8, handelt unterfallen nicht dieser Ziffer 9.

10. Mitwirkung des AG

- (1) Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten des AG bestehen nur, soweit die Mitwirkung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Der AN hat den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn eine Mitwirkung gemäß Satz 1 erforderlich ist.
- (2) Erbringt der AG die gemäß Abs. 1 geschuldete Mitwirkung nach Auffassung des AN nicht vertragsgemäß, teilt der AN ihm dies in Textform mit. Der AN informiert den AG zudem unverzüglich in Textform über die Folgen der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung, insbesondere etwaige Auswirkungen auf Termine und Fristen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um trotz einer nicht vertragsgemäßen Mitwirkung die Leistungen so weit wie möglich vertragsgemäß zu erbringen. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn nach seiner Auffassung aufgrund der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung Mehraufwand entsteht, der vom AG gesondert zu vergüten ist. Eine Vergütung des Mehraufwands kann der AN nur verlangen, wenn der AG dieser in Textform zugestimmt hat.
- (4) Hat der AN die Vorgaben der Abs. 1 bis 3 vollständig eingehalten, hat er dennoch aufgrund der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung entstandene Leistungsstörungen, einschließlich Verzögerungen, nicht zu vertreten.
- (5) Weitergehende Rechte und Ansprüche des AN aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Mitwirkung sind ausgeschlossen.
- (6) Die Regelungen dieser Ziffer 10 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend bei Verzögerungen aufgrund anderer dem AG zuzurechnender Umstände.

11. Termine und Fristen

- (1) In einem Einzelauftrag vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und vom AN einzuhalten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter so zu besetzen und während der Laufzeit eines Einzelauftrags besetzt zu lassen, dass er die festgelegten Termine und Fristen einhält.
- (3) Der AN hat den AG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass er die geschuldete Leistung nicht frist- und/oder termingerecht erbringen kann. Er hat dem AG zugleich die Gründe und die zu erwartende Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- (4) Eine Zustimmung des AG zu einer Verschiebung von Terminen und Fristen gilt nicht als Verzicht auf Rechte und Ansprüche, die dem AG aufgrund einer Verzögerung des AN zu stehen.
- (5) Soweit im Einzelauftrag gemäß Abs. 1b) und 1c) nichts anderes vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, dem AG für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung der jeweiligen in einem Einzelauftrag gemäß Abs. 1b) und 1c) als Vertragsstrafen bewehrt vereinbarten Leistungstermine und/oder -fristen eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des endgültig abgerechneten Netto-Rechnungsbetrages des jeweiligen Einzelauftrags gemäß Abs. 1b) und 1c) zu zahlen.
- (6) Überschreitet der AN die vertraglich vereinbarte Reaktionszeit gemäß Kapitel 7 des Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**), hat er für jede angefangene Stunde der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.
- (7) Im Übrigen gelten für die Vertragsstrafen die Regelungen in Ziffer 27 dieses LTSA.

12. Abnahme

- (1) Eine Abnahme der Leistungen richtet sich nach den Regelungen in Kapitel 8 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**). Die Abnahme erfolgt mittels eines von beiden Seiten zu unterzeichnenden und mindestens in Textform zu übermittelnden Abnahmeprotokolls auf Basis eines vom AG zur Verfügung gestellten Musters. Das Muster des Abnahmeprotokolls des AN ist im Internet wie folgt abrufbar: <https://www.sefe.eu/de/kontakt/einkauf.html>.
- (2) Eine stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen. Insbesondere stellt es keine Abnahme dar, wenn der AG die Leistung des AN nutzt und/oder eine

Zahlung auf die Schlussrechnung erfolgt. Die Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen und/oder vergleichbaren Unterlagen durch den AG gilt ebenfalls nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

- (3) Die Einzelheiten des Abnahmeverfahrens und die Abnahmebedingungen richten sich nach den Regelungen des jeweiligen Einzelauftrags.
- (4) Für im Zeitpunkt der Abnahme bekannte Mängel gelten Mängelansprüche gemäß § 640 Abs. 3 BGB als vorbehalten.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Abnahme sind im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) in Kapitel 8 geregelt.

13. Leistungsergebnisse

- (1) Art, Inhalt und Form der vom AN geschuldeten Ergebnisse bestimmen sich nach den Regelungen des jeweiligen Einzelauftrags sowie etwaiger Konkretisierungen und Weisungen des AG gemäß Ziffer 8 und der Richtlinie Technische Dokumentation (Anforderungen an Lieferanten) (**Anlage 2**). Zur Klarstellung: Die Vereinbarung von Dienstleistungen schließt das Erfordernis der Erstellung verkörperter Ergebnisse nicht aus.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags entstandenen Ergebnisse bei Erreichen der jeweils vereinbarten Termine bzw. Fristen zur Verfügung zu stellen. Sind Termine bzw. Fristen nicht vereinbart, übermittelt der AN dem AG die Ergebnisse unverzüglich nach deren jeweiliger Finalisierung, spätestens jedoch mit Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags. Auf Anforderung des AG hat der AN ihm jederzeit die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags entstandenen, bei ihm verfügbaren Vorstufen, Zwischenständen und Hilfsmittel (gemeinsam mit den im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags entstandenen Ergebnissen die „**Leistungsergebnisse**“) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist keine Form der zu übermittelnden Leistungsergebnisse vereinbart, hat der AN diese dem AG nach seiner Wahl in allen bei ihm vorhandenen Formen, einschließlich bearbeitbarer elektronischer Formen, zu übermitteln.
- (4) Der AN räumt dem AG an sämtlichen Leistungsergebnissen ab ihrer jeweiligen Entstehung bezüglich aller bekannten und unbekannten, gegenwärtigen und künftigen Nutzungsarten ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein. Das vorgenannte Nutzungsrecht gibt dem AG insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Verbreitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung sowie zur Verwertung in körperlicher und nicht-körperlicher Form. Der AG ist berechtigt, sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne es selbst aufgeben zu müssen.

- (5) Die Ausübung der Nutzungsrechte gemäß dem vorstehenden Abs. 4 bedarf keiner weiteren Einwilligung des AN.
- (6) Der AN erklärt sich mit der Einschränkung seines Urheberpersönlichkeitsrechts gemäß dieser Ziffer 13 einverstanden, soweit dies dem AG dazu dient, die ihm übertragenen Nutzungsrechte auszuüben, es sei denn, mit der Ausübung der Nutzungsrechte durch den AG ist eine Entstellung des Werkes im Sinne des § 14 UrhG verbunden sind und diese ist dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen nicht zuzumuten. Sollte der AN die Nutzungsrechte des AG nach dem vorstehenden Satz einschränken wollen, verpflichten sich die Parteien des Einzelauftrags, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, welche die berechtigten wirtschaftlichen Belange des AG berücksichtigt.
- (7) Vergütungsansprüche des Urhebers gemäß § 32c UrhG bleiben unberührt.
- (8) Dem AN steht das Recht zu, die Leistungsergebnisse zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen zu nutzen.
- (9) An Rechten, die vor Abschluss dieses Vertrages vorhanden waren oder die unabhängig von der Erbringung der Vertragsleistungen erworben wurden („**Hintergrundrechte**“) und die der AG für die Nutzung der Leistungen benötigt, räumt der AN dem AG die Rechte gemäß Abs. 4 bis 6 dieser Ziffer 13 ein, jedoch nicht ausschließlich und lediglich zum Zwecke der Nutzung der vertraglichen Leistungen. Im Übrigen verbleiben Hintergrundrechte bei der Partei, die sie innehat bzw. erwirbt.
- (10) Soweit ein Einzelauftrag abweichende Regelungen zu den Rechten an den Leistungsergebnissen enthält, gehen diese Regelungen denen der Ziffer 13 dieses LTSA vor.
- (11) Der AN ist verpflichtet, die Leistungsergebnisse mit angemessenen Mitteln so zu sichern, dass ihr Verlust ausgeschlossen ist und sie unverzüglich mit dem aktuellen Bearbeitungsstand wiederhergestellt werden können.

14. Aufbewahrungs-, Herausgabe- bzw. Vernichtungspflichten

- (1) Vorbehaltlich abweichender vertraglicher und gesetzlicher Regelungen hat der AN jegliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag erstellten Leistungsergebnisse und sonstige Dokumente und Unterlagen sowie die vollständige Korrespondenz mit dem AG und Dritten unter diesem Vertrag während der Laufzeit dieses Vertrags und sechs Jahre nach Beendigung des letzten ihm unter diesem LTSA erteilten Einzelauftrags, mindestens jedoch nach Beendigung dieses LTSA aufzubewahren, soweit diese nicht auf Verlangen des AG herausgegeben oder vernichtet wurde.

- (2) Soweit nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen, ist der AN jederzeit verpflichtet, die
- a) ihm vom AG für die Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag überlassenen Gegenstände, Unterlagen, Daten und Informationen sowie
 - b) Leistungsergebnisse und die im Rahmen der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag erstellten sonstige Dokumente, Daten und Unterlagen (einschließlich Dateien im Originalformat wie z.B. MS-Word, MS-Excel, dwg, dxf etc. georeferenziert nach Vorgabe des AG) sowie die vollständige Korrespondenz mit dem AG und Dritten unter diesem Vertrag

auf und entsprechend dem Verlangen des AG diesem unverzüglich herauszugeben oder zu vernichten. Ziffer 13 Abs. 3 gilt für die Herausgabe entsprechend. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht. Ausgenommen von der Vernichtungspflicht sind Daten in automatisierten Back-Up Systemen.

Sofern bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs.1 seitens des AG keine Aufforderung zur Herausgabe oder Vernichtung erfolgt ist, wird der AN die Ziffer a) und b) genannten Gegenstände, Daten, Dokumente und Unterlagen mit Fristablauf unaufgefordert vernichten, sofern keine gesetzlichen Anforderungen entgegenstehen.

- (3) Zur Klarstellung: Die Regelungen dieser Ziffer 14 gehen den Regelungen der Ziffer 5.3 der Allgemeinen Anforderungen zur Informationssicherheit an Lieferanten der SEFE Storage GmbH (**Anlage 4**) vor.

IV. Vergütung des AN

15. Vergütung

- (1) Soweit nicht anders geregelt, sind die vereinbarten Preise (gemäß der im finalen Angebot des AN enthaltenen Preisblätter 1 und 2) für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich und stellen das Entgelt für sämtliche Vertragsleistungen des AN dar.
- (2) Die vereinbarte monatliche Servicepauschale für Hotline und Rufbereitschaft einschließlich Reaktionsbereitschaft (gemäß der im finalen Angebot des AN enthaltenen Preisblätter 1 und 2) ist an die Anzahl der betriebenen Verdichter gekoppelt. Im Falle der vorübergehenden oder dauerhaften Außerbetriebnahme eines oder mehrerer Verdichter reduziert sich die monatliche Servicepauschale ab Zugang der schriftlichen Stilllegungsanzeige durch den AG beim AN anteilig entsprechend der Anzahl der betroffenen Verdichter. Eine Differenzierung zwischen Fixkosten und variablen Kostenbestandteilen erfolgt nicht. Die monatliche Pauschale wird vollständig pro rata auf der Anzahl der betriebenen Verdichter angepasst.

- (3) Vergibt der AG einen Einzelauftrag für ungeplante Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4, können im jeweiligen Einzelauftrag – entweder einzeln oder gemeinsam – Festpreise und Vergütungsobergrenzen für bestimmte Leistungspakete und andere Vergütungssysteme vereinbart werden. Zur Klarstellung: Die Vergütung unter einem solchen Vergütungssystem darf die mit dem AN unter diesem LTSA vereinbarte Vergütung nicht übersteigen.
- (4) Die vereinbarten Leistungen zum Pauschalpreis, Stundensätze sowie Reise- und Übernachtungspauschalen (gemäß der im finalen Angebot des AN enthaltenen Preisblätter 1 und 2) gelten bis zum 31.05.2028 unverändert. Ab 01.06.2028 gilt eine jährliche Preisanpassung auf die diesem LTSA zugrunde liegenden Leistungen zum Pauschalpreis, Stundensätze sowie Reise- und Übernachtungspauschalen in nachfolgend beschriebener Form:

Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Anpassung entsprechend der Entwicklung des Index der Arbeitskosten (insgesamt) (AKI) für das produzierende Gewerbe für Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt.

Die Preisänderung erfolgt gemäß folgender Berechnung:

Neuer Preis = Basispreis $\times$ (AKI aktuelles Jahr/ AKI Basisjahr)
wobei:

AKI = Index der Arbeitskosten (insgesamt) für das produzierende Gewerbe für Deutschland, Jahresdurchschnitt (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt)

Basisjahr = 2027

Basispreis = Vertragspreise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Die jährliche Preisänderung ist auf maximal +3 % und minimal –3 % begrenzt.

Sollte der verwendete Index vom Statistischen Bundesamt umgestellt oder eingestellt werden, wird ein vergleichbarer, objektiver Ersatzindex (z.B. Destatis-Nachfolgeindex) herangezogen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

Der AN ist verpflichtet, die zugrunde liegenden Indexwerte sowie die Berechnung der Preisänderung schriftlich und nachvollziehbar darzulegen und dem AG zusammen mit den aktualisierten Preisblättern zu übersenden.

- (5) Sollte der AN im Einklang mit Abs. 2 in einem Angebot für einen Einzelauftrag gemäß Ziffer 4 Stundensätze oder Pauschalpreise anbieten, die von den diesem LTSA zu-

grunde liegenden Preisen abweichen, gilt Abs. 3 entsprechend. An die Stelle des Zeitpunkts des Zuschlags auf das Angebot für dieses LTSA tritt der Zuschlag auf das Angebot für den jeweiligen Einzelauftrag.

- (6) Erkennt der AN, dass er das vom AG geschätzte Auftragsvolumen eines Einzelauftrags ausschöpfen wird, bevor die Leistung vollständig vertragsgemäß erbracht wurde, hat er dies dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen und zu begründen. Der AN darf dem AG über das im Einzelauftrag geschätzte Auftragsvolumen hinausgehende Leistungen nur in Rechnung stellen, wenn der AG der weitere Leistungserbringung in Textform zugestimmt hat.
- (7) Die Regelungen der Ziffern 8 und 9 sowie gesetzliche Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bleiben unberührt.

16. Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Zahlungen des AG setzen eine ordnungsgemäße Rechnung des AN voraus. Rechnungen des AN sind netto in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu stellen, es sei denn, der AN ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht Schuldner der Umsatzsteuer.
- (2) In jeder Rechnung sind die Bestell- und Lieferantenummer anzugeben. Jede Rechnung muss zudem detaillierte und vollständige Angaben zu den Einzelpositionen gemäß der Bestellung des AG unter dem jeweiligen Einzelauftrag enthalten. Leistungen sowie Lieferungen von Ersatzteilen sind vom AN in der Rechnung als einzelne Positionen darzustellen.
- (3) Bei Abrechnung nach Stundensätzen hat der AN dem AG monatlich vor Rechnungsstellung Nachweise über den angefallenen Zeitaufwand auf Basis eines vom AG zur Verfügung gestellten Musters bis spätestens zum sechsten Arbeitstag des Folgemonats vorzulegen. Das Muster „Nachweis Zeitaufwand“ ist im Internet wie folgt abrufbar: <https://www.sefe.eu/de/kontakt/einkauf.html>. Nachweise über den angefallenen Zeitaufwand müssen klar und nachvollziehbar sein und Datum, Dauer, Person und Qualifikation des jeweiligen Leistungserbringers sowie konkrete Angaben zur jeweiligen Tätigkeit enthalten. Der durch den AG mittels digitaler oder handschriftlicher Unterschrift anerkannte Nachweis muss zusammen mit der Rechnung eingereicht werden.
- (4) Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt wie folgt:
 - (a) Servicepauschale:

Die Abrechnung der monatlichen Servicepauschale für die Bereitstellung der Hotline und der Rufbereitschaft einschließlich Reaktionszeiten erfolgt monatlich nachträglich zum jeweiligen Monatsende.

(b) Wartungsmaßnahmen gemäß Wartungslevel 1

100 % des Netto-Auftragswerte je Einzelauftrag nach vollständiger und ordnungsgemäß Erbringung der Leistung und Vorlage der vertragsgemäßen und vollständigen Dokumentation.

(c) Sonstige Lieferungen und Leistungen:

80 % des Netto-Auftragswerte je Einzelauftrag nach erfolgter Abnahme gemäß Ziffer 12 dieses LTSA;

20 % des Netto-Auftragswertes je Einzelauftrag nach Vorlage der vertragsgemäßen und vollständigen Dokumentation.

- (5) Soweit nicht in einem Einzelauftrag anders geregelt, hat der AN dem AG die von ihm erbrachten Leistungen monatlich bis zum 15. Werktag des Folgemonats in Rechnung zu stellen.
- (6) Der AN hat Rechnungen an den AG als PDF-Dokument per Mail an folgende Mail-Adresse accounting.energyholding@sefe.eu oder eine andere vom AG in Textform benannte Adresse zu übersenden.
- (7) Die geschuldete und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Vergütung ist zur Zahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung bei dem AG fällig. Die Zahlung erfolgt in Euro ausschließlich auf das in der Rechnung und im Einzelauftrag bezeichnete Konto des AN in der EU.
- (8) Soweit Lieferungen im Rahmen dieses LTSA und/oder eines Einzelauftrags vorgesehen sind, erfolgen diese DDP (Incoterms® 2020) an den jeweiligen Anlagenstandort des AG.

17. Sicherheiten

Der AG ist berechtigt, Sicherheiten zu verlangen. Das Verfahren und die Anforderungen an die Sicherheiten werden gegebenenfalls in einem Einzelauftrag festgelegt.

V. Allgemeine Vertragspflichten

18. Kontaktpersonen

- (1) Einzelheiten zu den Kontaktpersonen AN sind im Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) Kapitel 4 sowie im durch den AN einzureichenden Abwicklungskonzept gemäß Kapitel 3 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) geregelt.

- (2) Der AG benennt dem AN mindestens eine Kontaktperson, an die sich der AN zu wenden hat.
- (3) Den jeweiligen Parteien steht es frei, in einem Einzelauftrag weitere Kontaktpersonen und deren Zuständigkeit für Belange der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrags festzulegen.

19. Unterauftragnehmer

- (1) Der AN hat den geplanten Einsatz von Unterauftragnehmern, einschließlich verbundener Unternehmen, rechtzeitig vor der Leistungserbringung in Textform zu beantragen. Der AN hat dem AG die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB und der Eignung des Unterauftragnehmers gemäß den in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen festgelegten Kriterien erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der AN darf Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in Textform durch Unterauftragnehmer erbringen lassen.
- (2) Die Pflichten gemäß Abs. 1 gelten nicht für die vom AN im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmer im Hinblick auf die im Vergabeverfahren für diese genannten Vertragsleistungen oder sonstigen Funktionen.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag die jeweils relevanten Vertragspflichten einhalten. Ein Verstoß gegen Satz 1 berechtigt den AG Widerruf seiner Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung.
- (4) Der AG hat ferner das Recht, seine Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn in der Person des Unterauftragnehmers ein Grund vorliegt, der den AG zur fristlosen Kündigung des Einzelauftrags berechtigen würde.
- (5) Zur Klarstellung: Die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des AN werden durch den Einsatz von Unterauftragnehmern nicht berührt. Der AN haftet für das Handeln und Unterlassen von Unterauftragnehmern genauso wie für sein eigenes Handeln und Unterlassen.
- (6) Für den Austausch von Unterauftragnehmern und Einsatz von Unterauftragnehmern der zweiten Stufe durch Unterauftragnehmer gelten diese Regelungen dieser Ziffer 19 entsprechend.

20. Einsatz von Personal in sicherheitskritischen Bereichen (KRITIS)

- (1) Dem AN ist bekannt, dass der AG Betreiber einer Kritischen Infrastruktur (KRITIS) im Sinne des § 2 Abs. 10 BSIG ist und dass die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sicherheitskritische Tätigkeiten darstellen, durch deren Manipulation oder Ausfall erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur entstehen können.
- (2) Der AN verpflichtet sich, ausschließlich solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sowie sonstige eingesetzte Personen) einzusetzen,
 - a) deren persönliche Zuverlässigkeit im Rahmen von Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen unter Berücksichtigung des anwendbaren Datenschutzrechts und der jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen im KRITIS-Umfeld, insbesondere nach dem BSI-Gesetz, einschlägigen KRITIS-Vorgaben, branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S) sowie – soweit anwendbar – nach den Grundsätzen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) oder vergleichbaren Zuverlässigkeitsprüfungen überprüft wurden und
 - b) deren persönliche Zuverlässigkeit dadurch bestätigt werden konnte.

Der Einsatz nicht oder nicht vollständig überprüften und für zuverlässig befundenen Personals ist unzulässig.

- (3) Die Überprüfung hat mindestens zu umfassen:
 - a) eine Identitätsprüfung,
 - b) eine in Bezug auf den jeweiligen Einsatzbereich zulässige Zuverlässigkeitsprüfung unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte,
 - c) eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit sowie auf die Einhaltung der relevanten Sicherheits- und IT-/OT-Sicherheitsvorgaben des AG.

Der AN stellt sicher, dass die Überprüfungen vor dem erstmaligen Einsatz der jeweiligen Person abgeschlossen sind und in angemessenen Abständen überprüft bzw. aktualisiert werden.

- (4) Der AN verpflichtet sich, die Durchführung und die Ergebnisse der Überprüfungen in geeigneter Form vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während der gesamten Vertragslaufzeit sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des jeweiligen Personaleinsatzes aufzubewahren, so-

weit keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen begründete Anfrage hin unverzüglich geeignete Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfungen datenschutzkonform vorzulegen sowie stichprobenartige Überprüfungen zuzulassen. Weitergehende Einsichts- oder Herausgaberechte personenbezogener Daten bestehen nicht.

- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgt durch den AN in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung und unter strikter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der AN stellt insbesondere sicher, dass
- a) eine geeignete Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht (insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c und/oder lit. f DSGVO),
 - b) die betroffenen Personen ordnungsgemäß informiert werden (Art. 13 DSGVO),
 - c) personenbezogene Daten nur zweckgebunden, vertraulich und unter Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verarbeitet werden (Art. 5, 32 DSGVO).

Bei der Herausgabe von Nachweisen an den AG sind personenbezogene Daten, soweit möglich, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

- (6) Der Einsatz nicht oder nicht ausreichend überprüften und für zuverlässig befundenen Personals stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt den AG, den Einsatz der betreffenden Person mit sofortiger Wirkung zu untersagen sowie, unbeschadet weitergehender Rechte, den jeweiligen Einzelauftrag (ganz oder teilweise) oder das LTSA aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ziffer 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Fall der Untersagung des Einsatzes der betreffenden Person durch den AG hat der AN unverzüglich für geeigneten, überprüften Ersatz zu sorgen.
- (8) Der AN stellt sicher, dass Unterauftragnehmer ausschließlich eingesetzt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen an die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen in gleicher Weise erfüllen wie der AN selbst. Der AN verpflichtet sich insbesondere,
- a) Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, die Verpflichtungen aus den Abs. 2 bis 5 vollständig und inhaltsgleich einzuhalten,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Unterauftragnehmer für sicherheitskritische Tätigkeiten ausschließlich solches Personal einsetzen, das entsprechend Absatz 2 und 3 ordnungsgemäß überprüft und für zuverlässig befunden wurde, und die

ordnungsgemäße Durchführung der Überprüfungen durch den Unterauftragnehmer zu kontrollieren und geeignete Nachweise hierüber vorzuhalten,

- c) dafür Sorge zu tragen, dass Unterauftragnehmer die Durchführung der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen ihres eingesetzten Personals entsprechend Abs. 4 dokumentieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen entsprechende Nachweise auch hinsichtlich der bei Unterauftragnehmern eingesetzten Personen vorzulegen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend; personenbezogene Daten sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken und soweit möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass Unterauftragnehmer personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen datenschutzkonform verarbeiten. Der AN bleibt gegenüber dem AG für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Unterauftragnehmer verantwortlich und haftet für Verstöße der Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden, sofern gesetzlich zulässig.
- (9) Stellt der AG fest oder besteht ein begründeter Verdacht, der innerhalb angemessener Frist nicht durch den AN ausgeräumt werden kann, dass ein Unterauftragnehmer oder von diesem eingesetzten Personal die Anforderungen dieser Klausel nicht erfüllt, gilt Abs. 6 entsprechend.

21. Tariftreuepflichten nach dem Bundestariftreuegesetz

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Vertrags sowie sämtlicher Einzelaufträge die jeweils geltenden Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Bundestariftreuegesetz – BTTG) einzuhalten. Insbesondere stellt der AN sicher, dass die von ihm sowie von eingesetzten Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens die nach dem BTTG einschlägigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen erhalten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Ausführung von Leistungen nur insoweit, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des AN oder seiner Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden. Maßgeblich ist der Ort des tatsächlichen Arbeitseinsatzes. Der AN hat organisatorisch sicherzustellen, dass Arbeitseinsätze im Inland, insbesondere bei hybriden oder ortsunabhängigen Dienstleistungen, identifiziert und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz eingehalten werden.
- (3) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz vorzulegen, soweit

und solange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.

- (4) Der AN verpflichtet sich, Unterauftragnehmer nur einzusetzen, wenn diese sich zuvor in Textform zur Einhaltung der für sie maßgeblichen Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz verpflichtet haben, soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland eingesetzt werden. Der AN bleibt für die Einhaltung der Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz durch eingesetzte Unterauftragnehmer verantwortlich.
- (5) Verstößt der AN oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz, ist der AG berechtigt, den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes oder zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands aufzufordern. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine vollständige Abhilfe oder liegt ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß vor, ist der AG unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte berechtigt, betroffene Einzelaufträge (ganz oder teilweise) oder das LTSA aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn tarifvertraglich geschuldete Mindestarbeitsbedingungen systematisch oder bewusst unterschritten werden, unzutreffende oder unvollständige Angaben zu Arbeitseinsätzen im Inland gemacht werden oder geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden. Ziffer 29 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

22. Informationspflichten des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG entsprechend den Berichtspflichten in Kapitel 9 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) sowie jederzeit auf Verlangen des AG über den Stand der Erfüllung der unter dem jeweiligen Einzelauftrag geschuldeten Leistungen zu informieren.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich nach deren Bekanntwerden in Textform über alle Umstände zu informieren, die relevante Auswirkungen auf die vertragliche, insbesondere termingerechte, Leistung haben. Die Informationspflicht bezieht sich insbesondere auf potenzielle Leistungshindernisse, Änderungen des geltenden Rechts, behördlicher Vorschriften und technischer Regelwerke sowie etwaige Widersprüche zwischen dem rechtlichen Rahmen der Leistungserbringung gemäß Ziffer 7 und sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags.
- (3) Mit der Information nach Abs. 1 hat der AN dem AG etwaige voraussichtliche Auswirkungen der Umstände auf die Leistungserbringung mitzuteilen. Sind Auswirkun-

gen auf die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen zu erwarten, ist der AN verpflichtet, dem AG in Textform Vorschläge zu unterbreiten, wie die Vertragsleistungen so weit wie möglich vertragsgemäß erbracht werden können.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Umstände, hinsichtlich derer in einem Einzelauftrag eine Informationspflicht vereinbart ist.
- (5) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform über tatsächlich eingetretene und potenzielle Verstöße gegen das anwendbare Datenschutzrecht zu informieren, soweit sich diese auf personenbezogene Daten des AG, eines verbundenen Unternehmens des AG im Sinne des § 15 AktG und/oder vom AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Dritten beziehen.

23. Vertraulichkeit

Für den Umgang mit vertraulichen Informationen gilt die zwischen dem AN und dem AG abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 6**) mit der Maßgabe, dass für alle dem AN nach Abschluss dieses LTSA bekannt gewordenen vertraulichen Informationen die Pflichten der Vertraulichkeitsvereinbarung für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Beendigung dieses LTSA und aller mit dem AN unter diesem LTSA abgeschlossenen Einzelaufträge, wobei der jeweils späteste Zeitpunkt maßgeblich ist, fortgelten. Ziffer 11 bis 14 der Vertraulichkeitsvereinbarung finden auf alle dem AN nach Abschluss dieses LTSA bekannt gewordenen vertraulichen Informationen keine Anwendung.

24. Interessenkonflikte

- (1) Der AN ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit fortlaufend zu prüfen, ob begründete Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt vorliegen. Als Interessenkonflikt gilt insbesondere
 - a) ein (potenzieller) Konflikt, der aufgrund der Tätigkeit des AN unter diesem Vertrag und einer Tätigkeit des AN und/oder eines verbundenen Unternehmens des AN im Sinne des § 15 AktG für einen Dritten oder in eigener Sache besteht und/oder
 - b) ein Interessenkonflikt gemäß dem etwaigen einschlägigen Berufsrechts.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG auf begründete Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt unverzüglich in Textform hinweisen. Der AG wird dem AN die Möglichkeit zur Erläuterung und zum Vorschlag von Maßnahmen zur Ausräumung des Interessenkonfliktes geben.
- (3) Falls nach Auffassung des AG ein Interessenkonflikt besteht und der AN diesen nicht hinreichend behebt, ist der AG – unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche

– zur fristlosen Kündigung dieses LTSA berechtigt. Ziffer 29 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt für die AG im Hinblick auf die von ihnen jeweils geschlossenen Einzelaufträge entsprechend.

25. Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Für die Zwecke dieser Ziffer 25 und der Ziffer 29 Abs. 6 Buchst. f dieses LTSA gelten die folgenden Definitionen:

„Exportkontrollrecht“ bezeichnet alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, -vorschriften, -anordnungen oder -entscheidungen einer Regierungsbehörde oder eines Gerichts, wie z. B. nationale, internationale, EU- und US-amerikanische Exportkontrollgesetze, Embargos, Sanktionen (restriktive Maßnahmen) oder andere Beschränkungen, die sich auf Geschäfte oder Transaktionen wie beispielsweise Ausfuhr, Einfuhr, Lieferung, Verkauf oder Kauf, Bereitstellung oder Erhalt von Dienstleistungen oder technischer Unterstützung, Investitionen oder Zahlungen zwischen dem AG und dem AN oder einem Dritten auswirken. Das Exportkontrollrecht ist nur insoweit anwendbar, als dessen Einhaltung nicht zu einem Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 vom 22. November 1996 in der jeweils geänderten Fassung oder anderes Anti-Boycott-Recht von Deutschland oder der EU führt.

„Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, mit der die Durchführung von Geschäften oder Transaktionen durch das Exportkontrollrecht eingeschränkt oder verboten ist.

„Erforderliche Genehmigung“ bezeichnet jede Genehmigung oder Erlaubnis, die nach dem Exportkontrollrecht für den Handel mit Waren, Software, Technologie oder Dienstleistungen oder für jede andere Handlung, einschließlich der Übermittlung von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, erforderlich ist.

- (2) Der AN stellt sicher, dass er bei der Erfüllung dieses Vertrags und bei allen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Exportkontrollrecht in jeder Hinsicht einhält. Wenn das Exportkontrollrecht den AN verpflichtet, Erforderliche Genehmigungen zu beantragen, stellt der AN sicher, alle Erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags zu beschaffen. Wenn das Exportkontrollrecht den AN verpflichtet, Erforderliche Genehmigungen zu beantragen, ist der AN verpflichtet, den AG über die Klassifizierung der vom AN an den AG gelieferten Waren, Software, Technologie oder Dienstleistungen nach dem Exportkontrollrecht zu informieren.
- (3) Der AN bestätigt, dass er keine Handlungen vornehmen wird, die den AG direkt oder indirekt dazu veranlassen, in irgendeiner Weise gegen das Exportkontrollrecht zu verstoßen.

- (4) Der AN bestätigt, dass er weder eine Sanktionierte Person ist noch direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Sanktionierten Person steht. Der AN hat den AG unverzüglich zu informieren, wenn er zu einer Sanktionierten Person oder zu einer Person wird, die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Sanktionierten Person steht. Der AN stellt sicher, dass der AG niemals direkten oder indirekten Kontakt zu einer Sanktionierten Person hat, der durch das Exportkontrollrecht eingeschränkt oder verboten ist.
- (5) Der AN bestätigt insbesondere, dass er hinsichtlich der Erfüllung und jeglichem Verhalten im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Exportkontrollrecht in Bezug auf Russland und Belarus in jeder Hinsicht einhält, insbesondere die Sanktionen (restriktiven Maßnahmen) der EU gegen Russland und Belarus.
- (6) Der AN ist verpflichtet, dem AG jegliche Änderung der von ihm in dem Vergabeverfahren zum Abschluss dieses LTSA abgegebenen Bestätigung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit Sanktionen gegen Russland im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

26. Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der AN hat dem AG die Vertragsleistung frei von Rechts- und Sachmängeln zu erbringen. Der AN hat insbesondere sicherzustellen, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung verhindern oder beschränken.
- (2) Die Mängelansprüche des AG und die Haftung der Parteien richten sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziffer 26 nichts anderes geregelt ist.
- (3) Erbringt der AN die geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG vom AN die Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) innerhalb angemessener Frist verlangen. Sonstige dem AG gesetzlich zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 5 und 6 und so weit im Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Verjährungsfristen für Mängelansprüche wegen der unter diesem LTSA erbrachten Lieferungen und Leistungen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (5) Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 4 mit Beendigung der Nachbesserung bzw. Neulieferung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme neu zu laufen.
- (6) Für Ersatzteile, die vom AG ausschließlich zum Zwecke der Bevorratung beim AN erworben werden, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Abs. 4 erst mit dem Einbau des

jeweiligen Ersatzteils in einen der Verdichter gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**). Die vorstehende Regelung gilt nur, sofern der Einbau innerhalb von fünf Jahren nach Lieferung des jeweiligen Ersatzteils erfolgt und der AG nachweist, dass das Ersatzteil bis zum Einbau sach- und fachgerecht sowie entsprechend den vom AN zur Verfügung gestellten standardmäßigen Herstellervorgaben gelagert wurde. Der AN stellt dem AG die entsprechenden Herstellervorgaben zur Verfügung.

- (7) Die Haftung umfasst alle Mängel, insbesondere solche, die auf fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung, ungeeignete Materialien oder Nichtbeachtung anerkannter Regeln der Technik zurückzuführen sind.
- (8) Innerhalb der ersten 12 Monate nach Abnahme wird vermutet, dass ein auftretender Mangel bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag, sofern nicht der AN das Gegenteil beweist.
- (9) Die Haftung der Parteien aus diesem Vertrag ist auf 5 Mio. € begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit eine Haftung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Produkthaftungsgesetzes) nicht abbedungen werden kann.
- (10) Soweit der AN gegenüber dem AG haftet, stellt er den AG sowie von diesem eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG und von ihm eingesetzte Dritte geltend machen, frei. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten der Rechtsverteidigung, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die dem AG sowie von diesem eingesetzten Dritten aufgrund der Geltendmachung entsprechender Ansprüche entstehen. Der AN ist verpflichtet, den AG ohne gesonderte Vergütung bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen (z.B. durch Teilnahme an Besprechungen, Überlassung von Informationen und Unterlagen).

27. Vertragsstrafen

- (1) Soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt, gelten für alle in diesem LTSA und einem Einzelauftrag vorgesehenen Vertragsstrafen die Regelungen dieser Ziffer 27.
- (2) Der vertragliche Erfüllungsanspruch des AG bleibt neben dem Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bestehen.
- (3) Vertragsstrafen sind unmittelbar nach ihrer Verwirkung fällig.
- (4) Der AG kann die Vertragsstrafe bis zu sechs Monate nach ihrer Verwirkung geltend machen. Ist in einem Einzelauftrag eine Schlusszahlung vorgesehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der AG die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend

machen kann. Zur Klarstellung: In Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB besteht keine Obliegenheit des Auftraggebers, sich das Recht zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Annahme der Leistung vorzubehalten. Dies gilt auch im Fall einer vereinbarten Abnahme gemäß Ziffer 12.

- (5) Eine Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der AN das Vertragsstrafen bewehrte Handeln oder Unterlassen nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Gesamtsumme aller vom AN unter diesem Vertrag zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5% der Gesamtvergütung beschränkt. Als Gesamtvergütung gilt die erwartete Netto-Gesamtvergütung des AN unter allen ihm unter diesem LTSA erteilten Einzelaufträgen für deren gesamte Laufzeit, berechnet – abhängig von der Vergütungsstruktur der Einzelaufträge – (i) auf Basis der von dem AG geschätzten Auftragsmenge(n) und der vom AN dafür angebotenen Preise oder (ii) der in dem/den Angebote(n) des AN genannten Netto-Gesamtvergütung. Wenn die vom AN unter diesem LTSA tatsächlich abgerechnete Vergütung, die gemäß Satz 2 erwartete Gesamtvergütung überschreitet, gilt die von ihm zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt abgerechnete Vergütung als Gesamtvergütung. Die 5%-Grenze gemäß Satz 1 berechnet sich auf Grundlage der Gesamtvergütung zum Zeitpunkt der jeweils aktuellen Verwirkung einer Vertragsstrafe.
- (7) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die die verwirkte(n) Vertragsstrafe(n) übersteigen, bleiben unberührt.

28. Versicherung

- (1) Der AN hat unverzüglich nach Abschluss eines Einzelauftrags, jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung, eine die vertraglich geschuldete Tätigkeit umfassende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Laufzeit der ihm unter diesem LTSA erteilten Einzelaufträge inklusive einer Nachhaftung von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des letzten mit ihm unter diesem LTSA abgeschlossenen Einzelauftrags aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Deckungssummen der Versicherung betragen pro Jahr mindestens:
 - a) für Personenschäden: 5,0 Millionen Euro und
 - b) für Sach- und Vermögensschäden sowie sonstige Schäden: 5,0 Millionen Euro.
- (3) Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres darf nicht auf weniger als das 2-fache der in Abs. 2 genannten Deckungssumme begrenzt sein. Die Versicherungsbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, nach der die Deckungssumme nur einmal zur Verfügung steht, wenn mehrere gleiche oder

gleichartige Verstöße, die unmittelbar oder mittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden führen (sog. Serienschadensklausel).

- (4) Der AN hat dem AG das Bestehen einer Versicherung nach dieser Ziffer 26 unverzüglich nach Abschluss eines Einzelauftrags, jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung, nachzuweisen. Der AN hat den AG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ein allen Anforderungen dieser Ziffer 28 entsprechender Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

VI. Laufzeit und Beendigung

29. Laufzeit und Kündigung des LTSA

- (1) Dieser LTSA beginnt mit Zugang des Schreibens des AG über die Zuschlagserteilung beim AN.
- (2) Dieser LTSA hat eine Laufzeit von sechs Jahren. Vorbehaltlich einer Verlängerung nach Abs. 3 endet dieser LTSA automatisch mit Ablauf dieser Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Der AG ist berechtigt, diesen LTSA durch Mitteilung an den AN in Textform bis spätestens zwei Monate vor ihrem Ablauf, um ein Jahr zu verlängern.
- (4) Der AG und der AN dürfen diesen LTSA nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Rechte beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ist der AG zur vollständigen oder teilweisen fristlosen Kündigung dieses LTSA gegenüber dem AN berechtigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
 - a) dem AG kann aufgrund von erheblichen Vertragsverletzungen des AN die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem AN nicht mehr zugemutet werden,
 - b) der AN verstößt wiederholt und/oder schwerwiegend gegen Vorgaben dieses Vertrags, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten,
 - c) der AG hat einen oder mehrere Einzelaufträge mit dem AN aus wichtigem Grund gekündigt,
 - d) bei dem AN liegen ein oder mehrere Ausschlussgründe nach §§ 123 ff. GWB vor,
 - e) dem AG ist es gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2024 verboten, den Vertrag mit dem AN weiterhin zu erfüllen,

- f) das Exportkontrollrecht schließt die Erfüllung des Vertrags aus, insbesondere wenn eine Erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird und/oder Sanktionierte Personen an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind,
 - g) beide Standorte (Jemgum und Rehden) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr betrieben werden können oder der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt wird; ist nur einer der Standorte hiervon betroffen, ist eine Teilkündigung hinsichtlich des betroffenen Standorts zulässig;
 - h) wenn der AN die vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) aus von ihm zu vertretenden Gründen wiederholt nicht einhält und dadurch den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Anlagen erheblich beeinträchtigt. Eine wiederholte Nichteinhaltung liegt vor, wenn der AN innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten in mindestens drei (3) Fällen die vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten überschreitet.
 - i) wenn ein vom AN im Rahmen der Eignungsprüfung des Vergabeverfahrens vorgelegtes technisches Zertifikat oder technischer Nachweis während der Laufzeit dieses LTSA wegfällt, seine Gültigkeit verliert oder die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und der AN diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt, sofern eine Beseitigung möglich und zumutbar ist.
 - j) in sonstigen in diesem LTSA explizit genannten Gründen.
- (6) Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.
 - (7) Unter diesem LTSA bereits an den AN vergebende Einzelaufträge bleiben von der Kündigung des LTSA unberührt, es sei denn, die Kündigungserklärung bezieht sich ausdrücklich auch auf einen oder mehrere Einzelaufträge.
 - (8) Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche der AG bleiben von einer Kündigung des LTSA unberührt.
 - (9) Die Regelungen dieses Vertrags zu Nutzungsrechten, Aufbewahrungs-, Herausgabe- und Vernichtungspflichten, Informationsrechten- und Pflichten, zur Vertraulichkeit sowie zu Mängelansprüchen und Haftung gelten auch nach Beendigung dieses LTSA ohne zeitliche Beschränkung fort, soweit nicht gesetzliche und/oder vertragliche Regelungen entgegenstehen.

30. Laufzeit und Kündigung eines Einzelauftrages

- (1) Der Beginn und die Laufzeit eines Einzelauftrags bestimmen sich nach dessen jeweiligen Regelungen. Zur Klarstellung: Die Laufzeit von Einzelaufträgen ist nicht durch die Laufzeit dieses LTSA gemäß Ziffer 29 Abs. 2 und 3 begrenzt.

- (2) Der AG und der AN dürfen einen Einzelauftrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Die Regelungen der Ziffer 29 Abs. 5 (mit Ausnahme des Buchst. c)), Abs. 6, Abs. 8 und Abs. 9 dieses LTSA gelten für Einzelaufträge entsprechend.

31. Pflichten bei Beendigung des Vertrags

- (1) Bei einer Beendigung eines Einzelauftrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der AN verpflichtet, auf Wunsch des AG alle oder einzelne der nachfolgenden Leistungen auch nach Ende der Laufzeit des Einzelauftrags zu erbringen:
 - a) Ganz oder teilweise Fortführung der unter dem jeweiligen Einzelauftrag geschuldeten Leistungen bis zur Übernahme durch den AG und/oder einen oder mehrere vom AG beauftragte(n) Dritten,
 - b) Ergänzende Leistungen, die der Übernahme der Leistungen des AN durch den AG und/oder einen oder mehrere vom AG beauftragte(n) Dritten dienen (z.B. Vermittlung von durch die Auftragsausführung gewonnenen Kenntnissen der Leistung).

Der AN hat mit dem AG und/oder vom AG beauftragten Dritten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Der AN – soweit er vom AG mit den entsprechenden Leistungen beauftragt wird – gewährleistet, dass die Leistung bis zur Übernahme durch den AG und/oder einen oder mehrere vom AG beauftragte(n) Dritten ordnungsgemäß fortgeführt wird und der AG und/oder der oder die vom AG beauftragte(n) Dritte(n) in die Lage versetzt werden, die Leistungen nach Übernahme ordnungsgemäß fortzuführen.

- (2) Der dem AG für Leistungen nach Abs. 1 entstehende Aufwand wird nach den im Rahmen des jeweiligen beendeten Einzelauftrags vereinbarten Sätzen vergütet. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich nach einem Verlangen gemäß Abs. 1 und Mitteilung der gewünschten Leistungen in Textform einen Kostenvoranschlag für die Leistungen zu übermitteln. Eine Vergütung des Aufwands kann der AN nur verlangen, wenn der AG dem Kostenvoranschlag in Textform zugestimmt hat.
- (3) Ein Anspruch des AN auf Vergütung des Aufwands gemäß Abs. 2 besteht nicht, wenn der AG den Einzelauftrag aus wichtigem Grund bzw. fristlos gekündigt hat, es sei denn, der AN hat die Kündigung nicht zu vertreten.
- (4) Weitergehende vertragliche und gesetzliche nachvertragliche Pflichten bleiben unberührt.

VII. Sonstiges

32. Abtretung und Verpfändung

Der AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform berechtigt, Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder zu verpfänden. § 354a HGB bleibt unberührt.

33. Verzicht des AG auf Rechtspositionen

Ein Verzicht des AG auf Rechtspositionen setzt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem AN voraus.

34. Sprache

Sprache dieses Vertrags ist Deutsch. Ergänzend gelten die Regelungen in Klausel 4 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) sowie des durch den AN einzureichenden Abwicklungskonzept gemäß Kapitel 3 des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**).

35. Form von Änderungen und Ergänzungen

Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich der Aufhebung dieses Formerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

36. Textform

Soweit in diesem Vertrag auf die Textform Bezug genommen wird, gelten die Anforderungen des § 126b BGB in der zum Zeitpunkt des Zuschlags auf diesen Vertrag geltenden Fassung.

37. Rechtswahl

Dieser Vertrag und sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.

38. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Berlin. Zur Klarstellung: Wird der AG von Dritten im Zusammenhang mit Leistungen des AN gerichtlich in Anspruch genommen, bleibt sein Recht zur Streitverkündung an den AN unberührt. Auch etwaige zwingende gesetzliche Bestimmungen zu Gerichtsständen bleiben unberührt.

39. Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden oder aus einem anderen Grund ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden,

wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, wirksame und durchführbare Regelungen zu vereinbaren, die dem Inhalt und Ziel der betroffenen Regelungen am nächsten kommen. Sollten Regelungen dieses Vertrags lückenhaft sein, gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Parteien zur Lückenfüllung Regelungen vereinbaren, die dem Inhalt und Ziel des Vertrags am nächsten kommen.